

# Maibrauch mit Folgen

Autor(en): **Heim, Walter**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde**

Band (Jahr): **62 (1972)**

PDF erstellt am: **11.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1004331>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

In Immensee ist der Rügebrauch des Sägemehlstreuens für amouröse Taten seit Jahren wieder lebendig. (Die «Nachtbuben» beziehen besonders gern die Schüler des Gymnasiums in ihre Sägemehlsuren ein, welche die mehr oder weniger geheim Verliebten verbindet.) Besondere Vorkommnisse, die sich daraus ergeben, werden gelegentlich auf den Fastnachtsumzügen verulkt, so 1972 am «Güdisdienstag» (15. Februar).

Im Bezirkshauptort Küßnacht dagegen schien der Brauch eingeschlafen zu sein. 1970 beklagte sich das Lokalblatt «Freier Schweizer» darüber, daß am 1. Mai keine Sägemehlsuren mehr zu sehen seien. Einige Burschen nahmen sich das zu Herzen und legten in der Nacht zum 1. Mai 1971 mit einem Deux-Chevaux Spuren aus. «Die Hauptspur, zwar schon eher ein Trampelpfad, führte ... vom Haus eines Dorfgewaltigen auf den Dorfplatz, allwo Frühaufsteher einen mächtigen Sägemehlpfeil gesehen haben wollen, der in der Richtung eines Quartiers zeigte, wo besagter Dorfgewaltiger Monate zuvor ... in ein Abenteuer verwickelt gewesen sein soll.»

Zusätzlich wurde ein Sägemehlhaufen vor dem Polizeiposten plaziert. Der Postenchef faßte aber dieses Geschenk offenbar als besonderen Gunstbeweis der Dorfjugend auf und ließ der Sache keine polizeilichen Schritte folgen. Wohl deshalb wandte sich ein Kläger zur Sicherheit an den Hauptpolizeiposten in Schwyz und erstattete dort Anzeige gegen die Spurstreuer. Das Bezirksamt Küßnacht büßte die Schuldigen mit je Fr. 40.– wegen Zuwiderhandlung gegen Art. 50, 1 der Verkehrsregelnverordnung und Art. 29 des kantonalen Einführungsgesetzes zum StGB: «Spiel und Sport auf Straßen», «Trunkenheit» und «Lärm» sind danach untersagt. Die acht Sünder rekurrten an das Bezirksgericht, das sich in voller Siebenerbesetzung eine Stunde lang mit dem Fall befaßte. Es kam zwar zum Schluß, die Vorinstanz habe sich auf die falschen Gesetzesartikel gestützt, kam aber seinerseits zu einer Verurteilung auf Grund von Art. 14 des kantonalen Einführungsgesetzes in das StGB, der das «Verunreinigen von öffentlichen Denkmälern, öffentlichen Gebäuden oder anderem öffentlichem Eigentum» mit Haft oder Buße bedroht.

Immerhin wurde die Buße nur in halber Höhe, plus Kosten von etwa 80 Franken und stark reduzierter Gerichtsgebühr ausgesprochen; denn: «Das Bezirksgericht hat volles Verständnis für die Erhaltung eines alten Brauches. Es wendet sich aber energisch gegen die Ausartung und den Mißbrauch eines solchen, sowie eine exzessive Ausübung. Leider haben die Verzeigten mit ihrer Handlungsweise die Grenzen des Erlaubten und Vernünftigen nicht gefunden. – Die Übeltäter reagierten auf den scharfen

gerichtlichen Angriff mit viel Humor und bastelten in vielen Nachtstunden einen Fastnachtswagen für den Umzug. Nur dürfte aber dieser Wagen wiederum den Unwillen der Gerichtsgewaltigen heraufbeschworen haben, denn ausgerechnet am vergangenen Samstag wurde den Burschen ein mehrseitiges Urteil mit auferlegter Buße von nahe Fr. 100 per Chargé zugestellt. Damit ist auch die Frage des Volkes gelöst, warum der originale Sägemehlwagen am Sonntag den Umzug bestreikte.»

Das Echo in der Lokalpresse blieb nicht aus. «Sägemehl-Streuen – eine 100-Fr.-Sünde!», «Zwölftes Gebot in Küßnacht: Du sollst kein Sägemehl streuen!», so lauteten Artikel-Titel. Unter der Überschrift «An die Sägemehl-Geschworenen» gibt ein Leserbrief zu bedenken, daß z. B. in Willisau sackweise Sägemehl gestreut und andere Streiche verübt würden, ohne daß dort der 30 Mann zählende Harst je gebüßt worden sei. Auch hätten Lastwagen von Bau- und Transportunternehmen und Militärfahrzeuge schon öfters ungestraft öffentlichen Grund verschmutzt und «dicke Dreckschollen auf unseren Kurortstraßen» hinterlassen. «Bedient sich die zuständige Instanz etwa der drei indischen Weisheiten? Ich höre, sehe und spreche nichts, außer bei Sagmehl.»

Wie man sieht, scheinen die Konflikte zwischen Gewohnheitsrecht und geschriebenem Recht, brauchtümlischer und offizieller Justiz auch heute noch unausbleiblich! Wo die Sympathien des «kleinen Mannes» stehen, dürfte aus obigen Zitaten aus der Lokalzeitung deutlich hervorgehen. Ein Einsender schreibt: «Es gibt darauf nur eine Antwort: Nachdem im Kantonsrat die alten Bräuche geschützt wurden, wird es bestimmt an der «Alten Fastnacht» wieder Hochbetrieb geben. Wie wär's mit einer öffentlichen Sammelbüchse zur Begleichung der Sägemehl-Buße für die jungen Burschen?»<sup>1</sup> Und ein anderer meint ironisch: «So wird denn demnächst in Küßnacht ein «Sägemehl-Reglement» erlassen werden müssen, das die Anzahl Säcke pro Nachtbub und die Breite der Sägemehlspur genau regelt. Schließlich haben auch Nachtbuben einen Anspruch auf Rechtssicherheit bei der Ausübung von Bräuchen, die von der Stimme des Volkes erst verlangt, dann aber «im Namen des Volkes» wieder geächtet werden.»<sup>1</sup>

Die «Herren-Fastnacht» (20. Februar) zeitigte in Küßnacht nicht nur das Wiederaufleben der «Alten Fastnacht» (mit 40 maskierten Gruppen und Einzelmasken) nach zweijährigem Dornröschenschlaf, sondern auch eine Genugtuung für die Sägemehlstreuer vom 1. Mai: «Für die verurteilten Sägemehlstreuer wurde eine Büchsensammlung veranstaltet, die die Barsumme von rund 800 Fr. erreicht haben soll. Männiglich ist der Meinung, daß diese Jungen für den alten Maien-Volksbrauch eine ungerechte Strafe erhielten<sup>2</sup>.»

<sup>1</sup> Zitate nach «Freier Schweizer» (Küßnacht am Rigi), 1972, Nr. 12.

<sup>2</sup> «Freier Schweizer» 1972, Nr. 15.